



Stadt **Gaildorf**

Stadtverwaltung Gaildorf

Sachgebiet Bildung & Betreuung

ADRESSE: Schloss-Straße 20
74405 Gaildorf

KONTAKT: Claudia Hohloch

TELEFON: 07971 253178

E-MAIL: claudia.hohloch@gaildorf.de

Parkschule Gaildorf

ADRESSE: Schloss-Straße 26
74405 Gaildorf

TELEFON: 0151 12233822 (Anke Frank und
Anna Tulino, Klasse 1 und 2)

TELEFON: 0151 24233826 (Ulrike Vogt und
Sonja Brenner, Klasse 3 und 4)

E-MAIL: vg_gaildorf@gaildorf.de

Bühläckerschule Unterrot

ADRESSE: Oskar-Bamberg-Straße 14
74405 Gaildorf-Unterrot

KONTAKT: Brigitte Härterich und Sabrina Taskin

TELEFON: 0151 20017904

E-MAIL: vg_unterrot@gaildorf.de

Grundschule Eutendorf-Ottendorf

ADRESSE: Hohbühl 2
74405 Gaildorf-Eutendorf

AUSSENSTELLE: Gerhard-Taxis-Straße 9
74405 Gaildorf-Ottendorf

KONTAKT: Bianca Ziller und Yvonne Schick
TELEFON: 0151 12233823

E-MAIL: vg_ottendorf@gaildorf.de

INFORMATIONEN & UNTERLAGEN FÜR DIE ELTERN

VERLÄSSLICHE GRUNDSCHULE



Die Benutzungsordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten beim erstmaligen Besuch der Verlässlichen Grundschule ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt.

BENUTZUNGSORDNUNG VERLÄSSLICHE GRUNDSCHULE IN GAILDORF

Die Arbeit in den Betreuungsgruppen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Trägerschaft

Die Stadt Gaildorf als Schulträger übernimmt die Betreuung von Grundschulern im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“. Es wird gewährleistet, dass die Unterrichtsrandzeiten mit einer Betreuung abgedeckt werden.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Verlässliche Grundschule besteht aus zwei Komponenten:
 - a. Einem möglichst auf den Vormittag gelegten Unterrichtsblock und
 - b. eine darauf abgestimmte, am Bedarf orientierte ergänzende Betreuung vor oder/und nach den Unterrichtszeiten durch den Schulträger.
- (2) Die Verlässliche Grundschule soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen verlässlichen Unterricht bzw. verlässliche ergänzende kommunale Betreuung ihrer Kinder benötigen.
- (3) Im Rahmen dieser Betreuung werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Die Kinder haben die Gelegenheit, während der Betreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Es erfolgt aber seitens der Betreuerinnen keine Überprüfung.
- (4) Die Betreuung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- (1) In die Betreuungsgruppen werden Kinder der 1. bis 4. Grundschulklasse der jeweiligen Schule aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Können nicht alle Kinder aufgenommen werden, werden Kinder der Klassen 1 und 2 bzw. 1 bis 3 bevorzugt aufgenommen; dies gilt ebenso für Berufstätige und soziale Härtefälle.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Betreuungsgruppe nur aufgenom-

men werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

- (3) Die Leitung der Betreuungsgruppen regeln die Aufnahme der Kinder im Einvernehmen mit der Schule und der Stadt Gaildorf.
- (4) Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, den Elternbeitrag mittels Banklastschrift zu erbringen.
- (5) Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung ist in **schriftlicher Form** einzureichen.
- (6) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt in folgenden Fällen vor:
 - a) Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - b) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei Monate nach erfolgter Mahnung.
 - c) Das Kind wird wiederholt nicht rechtzeitig nach Ablauf der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten oder dessen/deren Beauftragten abgeholt.
 - d) Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
 - e) Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzerbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 4 Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten/Ferien

- (1) Vor Beginn des Besuchs der Betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung bei der jeweiligen Betreuungseinrichtung erforderlich. Dabei ist anzugeben, an welchen Wochentagen die Betreuung und ob eine Betreuung bis 14.00 oder 16.30 Uhr gewünscht wird. Wenn die Betreuung nicht mehr benötigt wird, ist eine Abmeldung erforderlich.
- (2) Während eines Schuljahres kann das gewünschte Betreuungsmaß im Regelfall einmal geändert werden.

Schulorganisatorisch bedingte Änderungen werden hierauf nicht angerechnet.

- (3) Die Betreuung wird im Höchstfall von 7:00 Uhr bis zum Schulbeginn und vom Schulschluss bis 16:30 Uhr angeboten. Sofern für einen Teilzeitraum regelmäßig die Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern pro Betreuungsgruppe nicht erreicht wird, wird die Betreuungszeit entsprechend gekürzt.
- (4) Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der Öffnungszeiten an der Betreuungseinrichtung eintreffen und diese nach dem Ende der Öffnungszeiten unverzüglich verlassen.
- (5) Bei Nichtteilnahme an der Betreuung (z. B. Krankheit) müssen die Mitarbeitenden informiert werden.
- (6) Die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Betreuungsgruppe ausnahmsweise geschlossen.
- (7) Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

§ 5 Mittagessen

- (1) Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ein Mittagessen zu erhalten.
- (2) Wird die Betreuung bis um 16.30 Uhr in Anspruch genommen, ist es für die Eltern Pflicht, den Kindern ein Mittagessen mitzugeben oder das Mittagessen der verlässlichen Grundschule in Anspruch zu nehmen. Sollten die Eltern dieser Pflicht bis zu 3 Mal nicht nachkommen, muss das Mittagessen der verlässlichen Grundschule in Anspruch genommen werden.
- (3) Das Entgelt und die Bezugsbedingungen richten sich nach dem beigefügten Tarifblatt.

§ 6 Elternbeitrag/ Betreuungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen der „Verlässlichen Grundschule“ wird ein privatrechtliches monatliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate bezahlt, der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Der Elternbeitrag richtet sich nach den auf der Homepage veröffentlichten Tarifen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Verlässlichen Grundschule für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Auf dem Weg von und zur Verlässlichen Grundschule sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden in den Räumen der Betreuungsgruppe und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Erziehungsberechtigten bzw. an eine von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Schulgebäudes.

§ 8 Versicherungen

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg zur und von der Betreuung, während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe und während aller Veranstaltungen der Betreuungsgruppe außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Fest u. dgl.)

- (2) Sofern die Betreuung an schulfreien Tagen oder in den Ferien stattfindet, besteht kein gesetzlicher Unfallschutz.

- (3) Für Schüler, die die freiwillige Schülerzusatzversicherung abgeschlossen haben, besteht auch an Tagen, an denen kein regulärer Unterricht stattfindet, während der Betreuung und auf dem Weg dorthin Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieser Versicherung.

Der Abschluss der freiwilligen Schülerzusatzversicherung wird dringend empfohlen.

- (4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuungsgruppe eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

- (5) Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen (für Schäden, die durch Ihr Kind verursacht werden).

- (6) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

- (7) Kinder, die sich besuchsweise oder als Gast in der Betreuungsgruppe befinden, sind nicht nach Ziffer § 8 Abs. I gegen Unfall versichert.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Akut kranke Kinder dürfen nicht in die Betreuung. Dies gilt für:
 - Kinder mit Fieber ($> 38^{\circ}\text{C}$ unter dem Arm, $> 38,5^{\circ}\text{C}$ im Po oder mit dem Ohrthermometer)
 - Kinder mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor dürfen frühestens 24 Stunden nach Abklingen des Fiebers die Betreuung besuchen.
 - Kinder, die sich übergeben haben oder Durchfall haben, dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die Betreuung besuchen (aktuell noch erkrankte Kinder dürfen die Betreuung nicht besuchen)
 - Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z. B. erschöpfender Husten)
 - Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä.
- (2) Erkrankt ein Kind während der Betreuung oder wird bereits krank in die Einrichtung gebracht, muss das Kind umgehend abgeholt bzw. wieder mit nach Hause genommen werden.
- (3) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Magen) muss der Leitung der Betreuungsgruppe sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in die Betreuungsgruppe nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnis des Merkblattes. (lt. Anlage)
- (5) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht. Die Medikamente müssen mit dem Namen des Kindes und der verordneten Verabreichung gekennzeichnet sein.

§ 10 Impfschutz

Die Aufnahme des Kindes ist **vorbehaltlich** einer vorliegenden Maserschutzimpfung/Immunität gemäß Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), 10.02.2020.

Es dürfen ab dem 01.03.2020 nur Kinder aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität verfügen.

Folgende Nachweise sind zulässig:

- eine Impfdokumentation, d.h. durch den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung, in dem die erfolgte Impfung dokumentiert ist,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern (z. B. nach erfolgter Masernerkrankung) vorliegt,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein zuvor genannter Nachweis bereits vorgelegen hat,
- verpflichtende Selbsterklärung auf Anmeldebogen.

§ 11 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten beim erstmaligen Besuch ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und die Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der verlässlichen Grundschule und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Aktenzeichen: 210.0

HINWEISBLATT MASERNIMPfung

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

aufgrund des neugefassten Infektionsschutzgesetzes, das zum 01. März 2020 in Kraft tritt, ist Ihr Kind verpflichtet, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern vor Beginn des Betreuungsverhältnisses aufzuweisen. Bis zum vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist daher der Leitung der Einrichtung ein Nachweis bzw. eine verpflichtende Selbsterklärung auf dem Anmeldebogen darüber zu erbringen, dass bei der Person ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht. Wenn bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist der Leitung der Einrichtung hierüber ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Im Falle der Nichtvorlage des oben genannten Nachweises darf **das Kind gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz in der hiesigen Einrichtung nicht aufgenommen werden.**

Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, wird unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt darüber benachrichtigt. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben des Kindes zu übermittelt.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Kinderarzt des Kindes oder an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt. Zudem finden Sie auf der Seite: www.impfen-info.de weitere nützliche Hinweise.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- (1) es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
- (2) eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- (3) es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- (4) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt

werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind einer Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diph-

therie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

INFORMATIONEN ZUM UMGANG MIT ZECKEN

Mit steigenden Temperaturen – in der Zeit von April bis Oktober – ist das Risiko von Zeckenstichen am größten. Ihr Kind steht während des Besuches unserer Einrichtung unter unserer Aufsicht und Betreuung. Anstelle der Eltern müssen unsere Mitarbeiter als Verantwortliche handeln, wenn Gefahren für die Kinder bestehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrem Kind eine Zecke bemerkt wird. Da unsere Mitarbeiter nicht dazu ausgebildet sind, die Zecken zu entfernen, werden Sie unverzüglich informiert, sobald eine Zecke bei Ihrem Kind entdeckt wird. Wir bitten Sie, nach Ihrer Kenntnisnahme, direkt ihr Kind abzuholen, um die

Zecke zu entfernen oder von einem Arzt entfernen zu lassen. Je schneller die Zecke entfernt wird, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion.

Darauf sollten Sie als Eltern nach einem Zeckenbiss achten:

Nach einem Zeckenbiss sollten Sie noch einige Zeit darauf achten, ob es Hautveränderungen an der Einstichstelle gibt. Besonders wenn eine kreisrunde Rötung auftritt oder es sonstige gesundheitliche Probleme gibt, sollten Sie unbedingt den Arzt aufsuchen.

FESTSETZUNG DER ELTERNBEITRÄGE

(1) Die monatlichen Elternbeiträge für die verlässliche Grundschule werden wie folgt festgesetzt:

Gebuchte Betreuungstage pro Woche	Betreuungszeit bis:	
	14.00 Uhr	16.30 Uhr
Bis zu 2 Tage	16,00 €/Monat	36,50 €/Monat
3 Tage	22,00 €/Monat	52,50 €/Monat
4 Tage	27,50 €/Monat	64,00 €/Monat
5 Tage	31,50 €/Monat	73,50 €/Monat

Bei ausreichender Platzkapazität kann in dringenden Fällen eine tageweise Belegung zum Tagespreis von 7 Euro gebucht werden. Der Tagessatz für die Nutzung der Ferienbetreuung wird auf 9 Euro festgesetzt.

(2) Für die Erhebung der Elternbeiträge gelten folgende Regelungen:

- Der Elternbeitrag wird als privatrechtliches Entgelt erhoben.
- Der Elternbeitrag beim regelmäßigen Besuch der Einrichtung wird in 11 Monaten des Jahres erhoben und ist jeweils am Monatsanfang zahlungsfällig. Im Monat August wird kein Elternbeitrag erhoben. Bei langfristiger Erkrankung eines Kindes von zusammenhängend mehr als vier Wochen kann auf An-

trag der Erziehungsberechtigten von der Beitrags-erhebung abgesehen werden. Der Elternbeitrag für die Nutzung der Ferienbetreuung und bei tageweiser Belegung ist vor Betreuungsbeginn zahlungsfällig.

- Sofern an einzelnen Tagen eine Nutzung der Betreuung bis 14.00 Uhr und an anderen Tagen eine Nutzung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgt, richtet sich der Beitrag einheitlich nach dem Satz für eine Betreuung bis 16.30 Uhr.
- Bezüglich des Kostenersatzes für die Abgabe eines Mittagessens wird auf die gesonderten Regelungen verwiesen.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten ab 1.9.2018

REGELUNGEN FÜR DIE ERHEBUNG DER ESSENSENTGELTE BEIM BESUCH DER VERLÄSSLICHEN GRUNDSCHULE GAILDORF

1. Grundsatz

Die privatrechtlichen Entgelte für die Bereitstellung eines Mittagessens im Rahmen des Besuchs der verlässlichen Grundschule Gaildorf werden im Regelfall nach festen monatlichen Sätzen erhoben. Die Erziehungsberechtigten können bei regelmäßiger Nutzung dieses Angebots zwischen der Vorbestellung nachfolgender Essensbezugsvarianten zu den dargestellten Kostensätzen wählen.

- 1 Essen pro Woche zum Monatsentgelt von 15,00 €
- 2 Essen pro Woche zum Monatsentgelt von 26,10 €
- 3 Essen pro Woche zum Monatsentgelt von 37,20 €
- 4 Essen pro Woche zum Monatsentgelt von 46,75 €
- 5 Essen pro Woche zum Monatsentgelt von 56,35 €

Im Ausnahmefall ist bei dringender Notwendigkeit die Bestellung eines Einzelessens zum Preis von 4,60 € möglich.

2. Bestellung

Die Auswahl der gewünschten Bezugsvariante hat zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erfolgen. In begründeten

Ausnahmefällen ist eine Änderung der gewählten Bezugsvariante auch unterhalbjährig zum Monatswechsel möglich.

3. Festsetzung und Bezahlung des Entgeltes

Die Festsetzung und Bezahlung des Monatsentgeltes erfolgt gemeinsam mit der Erhebung des Elternbeitrages für die Nutzung der Einrichtung. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Im Regelfall ist die Erteilung einer entsprechenden Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Angebotes. Bei der Bestellung eines Einzelessens erfolgt im Voraus Barzahlung an die betreuende Erzieherin.

4. Sonderregelungen

Auf die Erhebung des Entgeltes wird auf bei der Erzieherin zu stellenden Antrag verzichtet, sofern ein angemeldetes Kind für einen Zeitraum von mindestens vier vollen zusammenhängenden Wochen die verlässliche Grundschule nicht besucht.

5. Gültigkeit Die Preise gelten ab 01.01.2018.